

Eingegangene Stellungnahmen

Verfahrensart: Flächennutzungsplan
 Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 17.07.2023 - 17.08.2023

Nr. Behörde/TÖB	Stellungnahme Behörde/TÖB
1 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Leitungsauskunft)	-
2 Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 14.08.2023	Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen folgendes mit: Das Teilgebiet A befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Monopol I“ sowie über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Steinkohlen- und Salzsool-Bergwerk Königsborn“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Das Teilgebiet B befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Kurl“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Teilgebiete A und B kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Im hier geführten Bergbau- Alt- u. Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist im Umfeld des Teilgebietes A folgende

		Verdachtsfläche verzeichnet: • 4411-S-022, Zechenbahn Monopol. Für diese ehemalige Betriebsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.
3	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 25 – Verkehr Schreiben vom 09.08.2023	Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken. Bezüglich des Bebauungsplans verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.12.22.
4	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde Schreiben vom 03.08.2023	Die Stadt Kamen plant die 5. Änderung ihres FNP. Gegenstand der FNP-Änderung ist die Neufestlegung eines Bereichs für Wohnbebauung (aus Flächen für die Landwirtschaft) bei zeitgleicher Änderung eines Bereichs für Wohnbebauung in Flächen für die Landwirtschaft. Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich zur geplanten FNP-Änderung wie folgt Stellung: Der 5. Änderung des FNP stimme ich aus naturschutzfachlicher Sicht zu. Naturschutzfachlich vordringlich betrachtungsrelevant ist derjenige Bereich, welcher als Wohnbaufläche neu

		festgelegt werden soll. Jener Bereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "LSG-4411-0005". Weitere Schutzgebiete im naturschutzrechtlichen Sinne sind nicht festgesetzt. Ich weise darauf hin, dass bei einer baulichen Umsetzung die Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme/ Befreiung von den Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplans mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna abzustimmen ist. Die geplante Wohnbebauung grenzt an bereits bebaute Bereiche an. Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der vorliegenden Unterlagen perspektivisch adressiert. Unüberwindbare bzw. verfahrenskritische Umstände aufgrund des Artenschutzes sind zum gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen erforderlicher Schutz-, Vermeidungs- und/ oder ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen. Die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gleichwohl im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren konkret festzulegen.
5	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe	-
6	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	-
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) Schreiben vom 17.07.2023	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.
8	Biologische Station Kreis Unna/Dortmund	-
9	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richt-	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

	funk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Schreiben vom 17.08.2023	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 11 Schreiben vom 03.08.2023	Nach Sichtung bestehen seitens Telekom keine Einwände. Anbei zur weiteren Information übersende ich Ihnen einen Lageplan der vorhandenen Anlagen der durch die Änderung betroffenen Fläche.
12	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle Schreiben vom 15.08.2023	Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits, unter der Voraussetzung einer unveränderten Zulaufmenge zur Kläranlage Kamen-Körnebach, keine Bedenken. Die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet ist diesbezüglich zu überprüfen.
13	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-
14	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege) Schreiben vom 21.08.2023	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken
15	Finanzamt Hamm	-
16	Gelsenwasser AG - Betriebsdirektion Unna Schreiben vom 14.08.2023	Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.
17	Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark KÖR (Immobilien, Organisation und Bau - Referat LIEGENSCHAFTEN)	-

18	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen Schreiben vom 15.08.2023	In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die von Ihnen geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen bestehen.
19	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 08.08.2023	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: <u>Baugrund</u> Im Plangebiet (Teilgebiet A) stehen Sande und Kiese der Niederterrasse an. Im tieferen Untergrund sind potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) verbreitet. Im Bereich des Plangebietes und im weiteren Umfeld sind dem geologischen Dienst NRW keine Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen bekannt.
20	Handwerkskammer Dortmund	-
21	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Schreiben vom 17.08.2023	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Bedarf nach Wohnbauflächen in Kamen Rechnung getragen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Wiedernutzbarmachung einer überwiegend brachliegenden Fläche im Stadtgebiet verbunden. Gleichzeitig werden im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen zurückgenommen, um das im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkontingent entsprechend der regionalplanerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfe zu entwickeln. Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Bedenken, sofern eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung der angrenzenden gewerblichen Nutzung - insbesondere Kaltwalzwerkes (Gülde GmbH & Co. KG) und das Gewerbegebiet Hemsack - nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch das Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen und die damit verbundene Erhöhung der Konfliktmöglichkeit dürfen die gewerblichen Betriebe ebenso in ihrer Perspektive/Erweiterungsmöglichkeit nicht nachhaltig beeinflusst werden. Dies sollte ebenso bei zukünftigen weiteren Planungen (Erweiterung der Wohnbauflächen) Berücksichtigung finden. Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.
22	Kreis Unna Schreiben vom 14.08.2023	Das Vorhaben ist vom Grundsatz her mit mir abgestimmt. Wie dargelegt, ist der Teilbereich A (Buschweg) vollständig im rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Unna - Raum Kamen - als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Einer Rücknahme des Schutzstatus kann allerdings nur nicht widersprochen werden (gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG), sofern für das neue Wohnbaugebiet eine Eingrünung in die freie Landschaft an der südlichen Planbe-

		reichsgrenze (verbleibendes LSG) vorgesehen, einvernehmlich mit mir abgestimmt und rechtlich gesichert wird. Zum Teilbereich B [Schimmelstraße] ergeben sich keine Anmerkungen.
23	Landesbüro der Naturschutz-verbände NRW: BUND	-
24	Landesbüro der Naturschutz-verbände NRW: LNU	-
25	Landesbüro der Naturschutz-verbände NRW: NABU	-
26	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 19.07.2023	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.
27	Minegas GmbH	-
28	RAG Aktiengesellschaft Schreiben vom 31.07.2023	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Planverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.
29	Regionalverband Ruhr (nicht Referat staatliche Regionalplanung)	-
30	Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung	-
31	Stadt Kamen: FB 01 – Pressestelle	-
32	Stadt Kamen: FB 20 - Finanz Service (Beteiligung FBL)	-

33	Stadt Kamen: FB 20.2 - Steuern und Gebühren	-
34	Stadt Kamen: FB 20.3 – Stadtkasse	-
35	Stadt Kamen: FB 23 - Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing (FBL sowie Gruppe 23.2)	-
36	Stadt Kamen: FB 23.1 - Büro der Bürgermeisterin	-
37	Stadt Kamen: FB 30.1 - Rechtsangelegenheiten, Vergabestelle, Verkehr	-
38	Stadt Kamen: FB 37 - Feuerwehr und Rettungsdienst (Vorbeugender Brandschutz) Schreiben vom 17.07.2023	Die Brandschutzdienststelle nimmt Belange des Brandschutzes sowohl im Genehmigungsverfahren (§§ 64 und 65 BauO NRW 2018) als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahr (§ 25 BHKG). Diese Stellungnahme bewertet die baulichen, technischen und organisatorischen Aspekte im Sinne des § 14 BauO NRW 2018 i.V.m § 3 Abs. 2 BHKG. Aus Sicht der Feuerwehr Kamen bestehen keine Bedenken zur geplanten Anpassung. Hinweis: Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr müssen bei Gebäuden die weiter als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen entsprechende Zufahrten und Bewegungsflächen/ Aufstellflächen vorhanden sein. Ab der Gebäudelasse 4 sind unter Umständen Zufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich. Die Löschwasserversorgung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden.
39	Stadt Kamen: FB 51 - Familie, Jugend, Schule und Sport (Spielplätze, Schulen, Kindergärten)	-

40	Stadt Kamen: FB 60.1 - Straßen	-
41	Stadt Kamen: FB 60.2 - Planung, Umwelt (Gruppe die als TÖB durch externe stabe-teiligt wird (und auch interne Beteiligungen))	-
42	Stadt Kamen: FB 60.2. - In-terne Behörde (für Beteili-gungen der Stadt Kamen intern)	-
43	Stadt Kamen: FB 70 – Ser-vicebetriebe	-
44	Stadt Kamen: Stadtentwässe-rung Kamen Schreiben vom 17.07.2023	Gegen die angedachte Änderung bestehen seitens der SEK keine Bedenken. Gespräche zur entwässerungstechnischen Erschließung erfolgten bereits im Vorfeld.
45	Stadt Kamen: Untere Bauauf-sichtsbehörde	-
46	Stadt Kamen: Verwaltungs-leitung (Beteiligung Dr. Liedt-ke)	-
47	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg	-
48	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	-
49	Vodafone West GmbH (ehe-mals Unitymedia) Schreiben vom 31.07.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Ein-wände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben

50	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (vormals: Regionalzentrum Recklinghausen)	-
51	WFG Wirtschaftsförderung Kreis Unna	-
Nr. Person ID		Stellungnahme Öffentlichkeit
1.	25836	Erstellt am: 03.08.2023
	Schreiben vom 03.08.2023	Nachdem ich den Bebauungsplan angesehen habe, finde ich es sehr bedenklich, dass man die vielen, teilweise sehr großen Bäume entlang des Buschweges auf den Plänen nicht mehr sieht. Will die Stadt Kamen, der Weltmeister im Bäume abhacken, die alte Eiche und weitere Frischluftproduzenten, einfach beseitigen? Was versteht die Stadt Kamen denn unter einem Landschaftsschutzgebiet?